

Covid-19-Schutzkonzept für Zakhar Bron School of Music

gültig ab 18. August 2020

1. Einleitung

1.1 Zweck

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Massnahmen die ab Beginn des Schuljahres 2020/21 gelten, um Ansteckungen mit dem Coronavirus zu verhindern.

1.2 Rechtsgrundlage

Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Covid-19-Verordnung 3 besondere Lage vom 19. Juni 2020 (Bundesrat) einschliesslich der Erläuterungen vom 3. Juli 2020 (Bundesamt für Gesundheit),
- Beschluss 704 Corona Pandemie, Schutzkonzepte Bildungseinrichtungen vom 8. Juli 2020 (Regierungsrat des Kantons Zürich),
- Coronavirus Personalrechtliche Themen ab Schuljahr 2020/21, Weisung vom 11. August 2020 (Volksschulamt Kanton Zürich).

1.3 Gültigkeitsbereich

In den Gültigkeitsbereich des vorliegenden Schutzkonzepts fallen der Unterricht, Kurse und Proben sowie Veranstaltungen aller Art, die von der ZBSM durchgeführt werden. Für die Musikalische Grundausbildung, das Klassenmusizieren und andere Unterrichtsansätze in Klassenverbänden der obligatorischen Schule ist das Schutzkonzept der Volksschule dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet. Für die Durchführung von Meisterkursen, Musiklagern, Probeweekends, Tournées, etc. gelten zusätzlich die Schutzkonzepte der benutzten öffentlichen Verkehrsmittel, die Schutzkonzepte für das Gastgewerbe und Hotelbetriebe und gegebenenfalls das Schutzkonzept des Austragungsortes. Widersprechen sich diese Schutzkonzepte, hat eine Klärung mit den Betreibern und Vermietern zu erfolgen.

1.4 Verantwortung

Für den Vollzug der Massnahmen ist der Schutzbeauftragte der ZBSM verantwortlich. Vor Ort sind die Musikschulleitungen der ZBSM-Zweigstellen verantwortlich. Während des Unterrichts und bei Klassenstunden, Schülerkonzerten, etc. sorgt die Lehrperson für die Einhaltung der Massnahmen. Besteht in Bezug auf eine bestimmte Massnahme nach Auffassung der Lehrperson ein Ermessensspielraum, wendet sie sich an die Musikschulleitung. Diese entscheidet verantwortlich über das weitere Vorgehen. Bei Veranstaltungen und Konzerten bis max. 100 Personen (gültig bis 30. September 2020) bestimmt die Musikschulleitung eine Person, die alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen trifft, um Akteure und Publikum vor einer Ansteckung zu schützen. In der Regel ist dies der/die Projektverantwortliche. Während der Veranstaltung unternimmt die verantwortliche Person das in ihrer Macht stehende, um die Einhaltung der getroffenen Anordnungen durchzusetzen.

2. Personen

2.1 Beendigung der Freistellungen

Alle Lehr- und Leitungspersonen, gleich welchen Alters und unabhängig von Vorerkrankungen, nehmen ihre Arbeit wieder auf. Die bisherigen Freistellungen enden auf Beginn des Schuljahres 2020/21. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Entsprechend erteilen auch Lehrpersonen, die bis zu den Sommerferien 2020 eine besondere Gefährdung geltend gemacht haben, ab Schuljahr 2020/21 uneingeschränkt den Präsenzunterricht.

Neu zählen auch schwangere Lehrerinnen zu den besonders gefährdeten Personen. Die oben erwähnte Regelung gilt auch für schwangere Lehrerinnen.

2.2 Auftreten von Krankheitssymptomen

Eine Lehrperson mit Krankheitssymptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) begibt sich umgehend in

Selbstisolation und nimmt zur Klärung des weiteren Vorgehens mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt telefonisch Kontakt auf. Anschliessend informiert sie ihre Musikschulleitung.

SchülerInnen, bei denen sich die oben erwähnten Symptome zeigen, bleiben zuhause; andernfalls informiert die Lehr- oder Leitungsperson umgehend die Eltern. Diese organisieren die Heimkehr und nehmen die Anmeldung bei der Ärztin oder dem Arzt vor. Die Zeit bis zur Heimkehr verbringt die SchülerInnen getrennt von der Lerngruppe, in der sie oder er sich allenfalls aufgehalten hat.

2.3 Positiver Covid-19-Test

Fällt das Ergebnis eines allfälligen Covid-19-Tests positiv aus, entscheidet der schulärztliche Dienst, welche Personen unter Quarantäne gestellt werden. Treten innerhalb derselben Lerngruppe innert 10 Tagen mehrere Fälle auf, meldet der schulärztliche Dienst dies dem kantonsärztlichen Dienst, der sodann alle weiteren Massnahmen beschliesst. Die Information der Betroffenen obliegt der Schulleitung.

2.4 Einhaltung von Verhaltens- und Hygieneregeln

Die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln (Abstand halten, kein Händeschütteln, häufiges und gründliches Händewaschen, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen) gelten für alle. SchülerInnen, die sich nicht an die Regeln halten, werden ermahnt.

3. Gebäude

3.1 Zuständigkeit

Finden Unterricht, Kurse, Proben und Veranstaltungen in Schulhäusern statt, ist die Volksschule für die gebäudebezogenen Vorkehrungen zuständig. Für alle anderen Unterrichte, Kurse, Proben sowie Veranstaltungen gelten die nachstehenden Massnahmen.

3.2 Bekanntmachungen

An gut einsehbaren Orten sind die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen (<https://bag-coronavirus.ch/downloads/>). Ferner sind die SchülerInnen per Anschlag darauf hinzuweisen, dass sie sich nur für die Dauer des Unterrichts im Gebäude aufhalten dürfen.

3.3 Händereinigungs- und Desinfektionsmittel

Gemäss den Vorschriften und Empfehlungen zur Hygiene sowie zum Gesundheitsschutz im Schulbetrieb wird vom Einsatz von Desinfektionsmitteln abgesehen. Kinder und Lehrpersonen waschen ihre Hände vor dem Unterricht mit Seife; herkömmliche Flüssigseife und Reinigungsmittel genügen vollkommen. Gründliches Händewaschen mit Seife erzielt die gleiche Wirkung wie die Verwendung von Desinfektionsmittel. Lehrpersonen können bei Bedarf Desinfektionsmittel bei der Schulleitung beziehen.

3.4 Reinigung

Toilettenanlagen, Waschbecken, exponierte Tür- und Fenstergriffe und Handläufe werden täglich gereinigt. Die Böden werden mindestens 2x wöchentlich gereinigt. Gemeinsam genutzte Infrastruktur (Kopiergeräte u.ä.) wird vor/nach Gebrauch vom Nutzer gereinigt.

Nach Veranstaltungen müssen zudem die im Raum verbleibenden Instrumente und tontechnischen Anlagen vom Nutzer gereinigt werden.

4. Räume und Sicherheitsabstände

4.1 Raumgrösse für Unterricht

Die Abstandsregeln unter erwachsenen Personen und zwischen Erwachsenen und Kindern sind - wenn immer möglich - einzuhalten. In allen Räumen muss zwischen und zu Erwachsenen ein Sicherheitsabstand von 1.5 Metern eingehalten werden. Unter Kindern und Jugendlichen im Volksschulalter kann auf die Einhaltung des Sicherheitsabstands verzichtet werden. Lehrpersonen können bei Bedarf für den Unterricht Schutzmasken bei der Schulleitung beziehen.

4.2 Lüftung

Unterrichts-, Kurs- und Probenräume sollen durch Öffnen von Fenster und Türen regelmässig durchgelüftet werden. Räume ohne Fensteröffnungen müssen über eine kontrollierte Lüftung verfügen. In ungelüfteten Räumen dürfen keinerlei Aktivitäten stattfinden.

5. Unterricht

5.1 Hygieneverhalten

Lehrperson und SchülerInnen waschen sich vor und nach dem Unterricht gründlich die Hände. Die Abstandsregeln unter erwachsenen Personen und zwischen Erwachsenen und Kindern sind – wenn immer möglich – einzuhalten.

5.2 Nicht persönliche Instrumente

Lehrpersonen und SchülerInnen müssen während des Unterrichts auf ihren persönlichen Instrumenten spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Keyboard.

5.3 Unterschreitung des Sicherheitsabstands

Steht von den nicht persönlichen Instrumenten nur eines zur Verfügung, das von mehreren Mitwirkenden gemeinsam genutzt wird, und kann der Sicherheitsabstand aus diesem oder einem anderen Grund für länger als 15 Minuten nicht eingehalten werden, haben die betroffenen Personen Schutzmasken zu tragen. Lehrpersonen können bei Bedarf für den Unterricht Schutzmasken bei den Zweigstellen-Schulsekretariaten beziehen.

5.4 Desinfektionsmittel und Schutzmasken

Lehrpersonen können bei der Zweigstelle Schutzmasken und Desinfektionsmittel beziehen.

5.5 Reinigung der Instrumente

Eine Reinigung der Instrumente wird weiterhin gemacht. Wer dazu Desinfektionsmittel nutzen will, soll bitte sehr vorsichtig sein, da bei zu häufigem Gebrauch Instrumente beschädigt werden könnten. Nie direkt mit dem Mittel auf das Instrument, sondern immer das Mittel zuerst auf einen Lappen geben und erst dann das Instrument reinigen. Für Klavier gibt es ein Spezialmittel zur Reinigung und Desinfektion von Tasteninstrumenten.

5.6 Gelegentliche unvermeidbare Berührungen

Sind gelegentliche Berührungen zwischen der Lehrperson und den SchülerInnen unumgänglich (z.B. bei der Korrektur von Fingerstellungen) oder nimmt die Lehrperson Instrumente von SchülerInnen in die Hand (z.B. um diese zu stimmen), hat die Lehrperson vorher und nachher die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

5.7 Elternbegleitung

Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zum Unterricht begleiten, sollen die Schule weiterhin meiden. Eltern, die ihre Kinder begleiten, halten sich nicht im Unterrichtszimmer auf. Für unterrichtsbezogene Schulbesuche, bei denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, gilt eine Maskenpflicht.

5.8 Lüftung

Der Unterrichtsraum muss nach jeder Unterrichtssequenz durchgelüftet werden. Während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe ist darauf zu achten, dass sich niemand in der Zugluft eines Fensters oder einem von der kontrollierten Lüftung erzeugten Luftstrom aufhält.

5.9 Präsenzlisten

Um die Nachverfolgbarkeit von Ansteckungen zu gewährleisten, führen die Lehr- und Leitungspersonen Präsenzlisten bzw. notieren sich die Namen der Mitwirkenden, die ausnahmsweise an- oder abwesend sind. Sofern es sich nicht um Listen handelt, die auch sonst geführt werden, sind diese nach Ablauf von 14 Tagen zu vernichten.

6 Veranstaltungen

6.1 Veranstaltungen

Veranstaltungen bis 100 Personen (gültig bis 30. September 2020) sind unter Einhaltung des Schutzkonzeptes erlaubt.

6.2 Ein- und Ausgänge

An den Ein- und Ausgängen zur Veranstaltung muss Desinfektionsmittel bereitstehen. Bei externen Veranstaltungen ist der Veranstalter verantwortlich.

6.3 Schutzvorkehrungen

Kann der Sicherheitsabstand zwischen Publikum und Mitarbeitenden bei bedienten Servicestationen (Empfang, Kasse, Garderobe, Getränkeausgabe, usw.) nicht eingehalten werden, sind Schutzwände vorzusehen. Um es dem Publikum zu erleichtern, den Sicherheitsabstand einzuhalten, sind Bodenmarkierungen anzubringen. Bei Veranstaltungen gilt für das Publikum ab einem Alter von 12 Jahren eine Maskenpflicht.

6.4 Erfassen von Kontaktdaten

Um die Nachverfolgbarkeit von Ansteckungen zu gewährleisten, werden die Kontaktdaten der Akteure und des Publikums bei allen Veranstaltungen erfasst.

6.5 Datenerfassung und Datenschutz

Zu erfassen sind Vorname, Nachname und Telefonnummer. Sofern die Listen mit den Kontaktdaten nicht von der Lehrperson geführt werden, sind Karten zu verteilen, welche die Anwesenden selbst ausfüllen. Die Listen oder Karten müssen 14 Tage aufbewahrt werden und sind nach der Aufbewahrungszeit umgehend zu vernichten. Es ist untersagt, die Kontaktdaten für andere Zwecke zu verwenden. Die Listen mit den Kontaktdaten sind den Gesundheitsbehörden auf Verlangen auszuhändigen.

7 Fragen

Fragen zur Umsetzung sind an die Schulleitung zu richten.

8 Inkraftsetzung und Verbindlichkeit

8.1 Inkraftsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept tritt auf den 18. August 2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

8.2 Verbindlichkeit

Im Sinne der Covid-19-Verordnung erwächst dem Schutzkonzept Verbindlichkeit. Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den zuständigen Amtsstellen mittels Stichproben überprüft werden.